Satzungen
des Freüleinstifts
bei dem Kant. Gebürg

Ec. XIV. 18/2

5 B 25

Satzungen
des
reichsadelichen
Fräuleinstifts
bey dem
reichsunmittelbaren fränkischen
Ritterort Gebürg.

Bamberg,
gedruckt bey Joh. Georg Christoph Gertner, hochfürstl.
Hof- und Domkapitulischen Buchdrucker, 1781.

Nachdem bey der im Monat November 1779. gehaltenen allgemeinen Wahl- und Ortsversammlung ein adeliches Fräuleinstift, zur Erleichterung der fränkischen unmittelbaren Orts Gebürgischen Familien und bessern Versorgung ihrer Fräulein Töchter, unter dem Schutz göttlicher Vorsicht aufzurichten edelmüthig beliebt, darauf zweck-

dienliche Entwürfe bearbeitet, reiflich erwogen, die hierzu ausersehenen ersten An- und Grundlagen gutgeheißen, über deren getreue Verwaltung und fortwährende Vermehrung das diensame vorgekehrt, die Art und Weise, wie die Aufnahme der Stiftsfräulein aus beyden Religionen geschehen soll, einhellig genehm gehalten, deren Anzahl auf vier und zwanzig, und zwar zwölf katholischer, und zwölf evangelischer Religion, festgesetzt, und endlich das Stift noch in diesem laufenden Jahr mit sechs Fräulein, als drey Katholischen und drey Evangelischen, zu eröffnen, sofort nach Befund des sich von Jahr zu Jahr mit göttlicher Hülfe mehrenden Stiftsfond immer zwey zugleich, und zwar

ein katholisches = und ein evangelisches Fräu=
lein, in den Stiftsgenuß nachrücken zu
lassen, auch auf solche Weise so lang, bis
alle vier und zwanzig Fräulein die Stifts=
einkünfte wirklich beziehen, fortzufahren be=
schlossen worden; so erfordert nunmehr
Unsere ortsvorständische Obliegenheit, sämt=
lichen Unserm Ritterort vermitgliederten
reichsadelichen Familien und allen daraus
erwachsenden Stiftsfräulein die Regeln und
Satzungen zu ihrer Erse), und Belehr=
ung bekannt zu machen, welche zum be=
harrlichen Flor, Glanz und Aufnahme so=
thanen Stifts mit allgemeiner Beystimmung
berichtigt worden, und zu allen Zeiten un=
verbrüchlich beobachtet werden sollen. Sie
sind folgenden Inhalts:

Erster Abschnitt.

Von den stiftsfähigen Personen und ihren Eigenschaften.

§. 1.

Alle Orts Gebürgische Fräulein Töchter katholischer und evangelischer Religon werden in das Orts Gebürgische Fräuleinstift aufgenommen, wenn sie von einem bey disseitigem Kanton wirklich begüterten und immatrikulirten Mitglied in rechtmäßiger Ehe mit einer Mutter erzeugt sind, die so, wie der Vater selbst, von altem und solchem teutschen Adel abstammt, dessen Familien bey hohen teutschen Erz- Dom- Adelichen Ritter- und

Da-

Damenstiftern, oder bey dem hohen teutschen Johanniter- und Maltheserorden teutscher Zunge, oder bey der Burg Friedberg, oder bey der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rheinstrom, oder bey einer jeden andern Ritterschaft teutscher Reichslande, hundert und mehrere Jahre rezipirt, immatrikulirt und daselbst aufgeschworen sind.

§. 2.

Sie müssen aber auch alle über dies mit acht altadelichen erstbemerkter massen vereigenschafteten teutschen Ahnen, als vier von väter- und vier von mütterlicher Seite, begabt seyn, solche mittelst Vorlegung

eines nach der am Ende beygelegten Vorschrift gefertigten, dann mit Wappen, Schild und Helm, auch mit aller Ahnen aufgeschriebenen Namen gemalten Stammbaums erweisen, und diesen mit Taufscheinen der aufgeführten Ahnen, oder andern eben so viel als die Taufscheine erweisenden Urkunden, untadelhaft bescheinigen.

§. 3.

Würde ein um die Aufnahme in das Stift ansuchendes Orts Gebürgisches Fräulein entweder bereits selbst bey einem teutschen adelichen Damenstift, oder gleich einer oder mehrere ihrer Herren Brüder, oder Fräulein Schwestern, mit eben

den

den acht Ahnen, die sie führt, bey einem andern adelichen teutschen Erz- Dom- Ritter- und Damenstift, oder bey vorberührten Ritterorden allschon aufgeschworen seyn; so begnügt man sich in Ansehung, daß ihre Abstammung und das hundert und mehrjährige ritter- und stiftsbürtige Alter ihrer oben an stehenden acht Ahnen schon daselbst geprüft und richtig befunden worden, mit Vorlegung ihres Stammbaums, ohne daß solcher mit den geforderten Bescheinigungen begleitet ist; doch aber muß diesem Stammbaum das feyerliche Attestat des hohen Erz- Dom- Ritter- oder Damenstifts, oder hohen Ritterordens, mit der gewöhnlichen Unterschrift und Insiegel, und zwar in der

Maaß beygerückt seyn, daß das aspirirende Fräulein, oder ihr Herr Bruder, oder Fräulein Schwester, mit eben denselben im produzirten Stammbaum oben an stehenden acht Ahnen väter- und mütterlicher Seite daselbst wirklich aufgeschworen sey.

§. 4.

Zählt eine Familie mehrere Fräulein Töchter, die von einer und der nämlichen Mutter gebohren sind; so können alle mit einem und dem nämlichen Stammbaum ihre Ahnenprobe herstellen, auch sich zu Ersparung überflüssiger Kosten auf den für die eine Schwester allschon eingeschickten beziehen. Sollten sie aber von zweyerley

Müt-

Müttern gebohren seyn; so weiset sich von selbsten, daß sie, weil auf der Mutter Seite andere Ahnen zum Vorschein kommen, auch einen andern bescheinigten Stammbaum, so viel die mütterliche Ahnen betrifft, unumgänglich einschicken müssen.

§. 5.

Nachdem zum löblichen Ritterort Gebürg verschiedene Senioraten gehörig und steuerbar sind, wovon der Besitz manchmal an solche gelanget, welche ausser dem Seniorat keine andere dem Ritterort steuerbare Güter besitzen, worauf sie vorher immatrikuliret werden können; so werden zwar die Fräulein Töchter der-

gleichen Herren Senioren, welche wäh-
rend dem Senioratsgenuß erzeugt wor-
den, falls sich sonst an ihren Ahnenproben
und übrigen Erforderniſſen keine Mängel
zeigen, als stiftsfähig angesehen und auf-
genommen: doch aber muß vorher ein sol-
cher Herr Senior nach erlangtem Senio-
rat längstens innerhalb 90. Tagen um
seine Immatrikulation geziemend ansu-
chen, auch, weil er durch sein Ansu-
chen für einen wirklich immatrikulirten,
jedoch nur in alleiniger Absicht auf
das Stift, angesehen wird, gedachte seine
Immatrikulation bey dem ersten engen
oder allgemeinen Konvent, wenn er an-
ders bis dahin nicht verstirbt, unfehlbar
erthätigen, massen ausser dem seine Fräu-

lein

lein Töchter alles Zutritts zu dem Stift und dessen dereinstigen Genusses verlustig sind, auch dessen hiermit vor wirklich verlustig erklärt werden. Würde aber ein solcher Herr Senior versterben; so bleiben alsdenn nur allein diejenige Fräulein Töchter, welche während seinem Leben zum wirklichen Genuß der Stiftseinkünfte gelanget sind, bey solchem ohne weitern Abtrag, diejenigen hingegen, so dazu noch nicht gekommem, sondern darauf lediglich die Anwartschaft durch die ihnen zugefallene Nummer erhalten, alsdenn davon ganz ausgeschlossen, es wäre denn, daß ein solcher Herr Senior und Vater entweder noch während seinem Leben oder gleich nach seinem Tod für jede seiner

ver-

veranwartschafteten Töchter zwanzig Dukaten oder hundert Gulden rheinisch, an das Orts Gebürgische Fräuleinstift baar entrichten oder bezahlen lassen würde.

§. 6.

Sollten dergleichen Herren Senioren schon vor erlangtem Seniorat Fräulein Töchter gebohren gewesen seyn; so werden zwar auch diese nach ihrem berührtermassen geschehenen Ansuchen um die Immatrikulation und ihrer erfolgten Erthätigung bey dem ersten engen oder allgemeinen Konvent, dann nach vorher berichtigter Ahnenprobe und anderen Erfordernissen, ebenfalls doch aber nicht anders, als nach dem jüngsten veranwart-

schaft-

schafteten Fräulein, oder gleich in der Maaß, ob wären sie erst gebohren, für stifts- fähig ein, und ihnen ihre Zahl zugeschrieben, doch mit dem weitern ausdrücklichen und wohl merklichen Vorbehalt, daß alsdenn für jede dieser Töchter drey Dukaten, oder funfzehen Gulden rheinisch, zum Stift noch besonders bezahlt werden, übrigens aber es mit selbigen bey allen anderen Bedingnissen, wie diese der un- mittelbar vorstehende §. 5. enthält, sein unabänderliches Verbleiben haben soll.

§. 7.

Würde sich ein Mitglied eines an- dern reichsritterschaftlichen Kantons, oder auch ein anderer Altadelicher, in disseiti-

gem

gem Kanton begütern; so wird solches in allem und jedem dem durchaus gleich gehalten, was oben wegen der Geschlechtssenioren verordnet ist, mit dem alleinigen Unterschied, daß für jede seiner Fräulein Töchter, die ihm zur Zeit des geschehenen Kaufs allschon gebohren waren, ein Beytrag von hundert Gulden fränkisch zur Aufnahme des Stiftsfond baar entrichtet werden soll.

§. 8.

Alle Fräulein sind und werden des Stifts verlustig, deren Väter zwar begüterte und immatrikulirte Ortsgebürgische Mitglieder gewesen, aber ihre dem löblichen Kanton steuerbare Güter bereits ver-

kauft

kauft haben, oder noch verkaufen, folglich dessen Mitglieder zu seyn aufhören; doch bleibt der Genuß jenen seiner Fräulein Töchter, welche in solchen zur Zeit des erfolgten Verkaufs schon wirklich getreten waren, allerdings unbenommen, bey allen seinen übrigen Töchtern hingegen sind die erlangten Anwartschaften zu dem Orts Gebürgischen Damenstift unwirksam, und werden hiermit für verloschen erklärt, es wäre denn, daß der verkaufende und vom löblichen Kanton als ein immatrikulirtes Mitglied austretende Vater für jede seiner als stiftsfähig eingeschriebenen = in wirklichen Stiftsgenuß aber noch nicht getretenen Fräulein Töchter die Summe von tausend Gulden fränkisch

kisch zum Stiftsfond baar erlegen würde; wobey jedoch demselben vergünstigt wird, an vorbestimmten tausend Gulden fränkisch denjenigen Beytrag unverzinslich abzukürzen, welchen sowohl er, als seine Frau Gemahlin, zur Aufnahme des Fräuleinstifts erweislich baar bezahlt haben.

§. 9.

Nicht minder sind und bleiben ein- vor allemal von dem Stift weiters ausgeschlossen:

1) alle Fräulein Töchter, deren Väter zwar begütert, aber nicht wirklich immatrikulirt, oder

2) der Immatrikulation sonsten vordringender Ursachen halben unfähig sind, oder

3) mit der vorbeschriebenen Ahnenprobe aufzukommen nicht vermögen, und endlich auch

4) alle andere auswärtige Fräulein, deren Eltern bey dem löblichen Kanton gar nicht begütert sind,

also zwar, daß in vorberührten vier Fällen unter keinem Vorwand jemals dispensirt werden kann und soll.

Zweyter Abschnitt.

Von der Anzahl der Stiftsfräulein, ihrer Aufnahme und erforderlichem Alter zum wirklichen Stiftsgenuß.

§. 10.

Die Anzahl der Orts Gebürgischen Stiftsfräulein bestehet in vier und zwanzig, und zwar in zwölf katholischer = dann zwölf evangelischer Religion, und diese Zahl soll zu keiner Zeit vermehrt werden.

§. 11.

Gleichwie aber alle vier und zwanzig Fräulein des wirklichen Stiftsgenusses jetzo gleich und mit einmal wegen ermangelnder genugsamen Mittel nicht theil-

haftig

haftig werden können; so beziehen dermalen und in dem Augenblick, als das Stift eröffnet wird, nur sechs derselben, und zwar drey Katholische und drey Evangelische, die Stiftspräbenden.

§. 12.

So, wie aber der Stiftsfond sich mit göttlicher Hülfe von Jahren zu Jahren vermehrt: so sollen und werden alsdenn nach Befund der Kräfte immer zwey zugleich, und zwar ein katholisches und ein evangelisches Fräulein, in den Präbendengenuß nachrücken, und es wird auf diese Weise so lang fortgefahren, bis alle vier und zwanzig Fräulein die Stiftseinkünfte wirklich beziehen, hier-

nächst aber, und wenn sich der Stifts-fond noch mehrers vergrössert, mit den alsdenn gewinnenden reichlichern Einkünften keineswegs deren Anzahl in Personen vermehrt, sondern der Präbendenertrag selbst, nach Vorschrift des allgemeinen Ortsschlusses, verbessert.

§. 13.

Da nicht nur alle jetzt lebende Fräulein ohne Unterschied ihres Alters, sondern auch alle Fräulein, die ferner gebohren werden, nach und nach in das Stift aufgenommen werden sollen, und daher sich zur Zeit, als das Stift eröffnet wird, in zwey Klassen theilen, als:

a) jene

a) jene Fräulein, welche um diese Zeit wirklich am Leben sind, dann

b) jene, welche nachmals von den Herren Mitgliedern stiftsfähig erzeugt werden;

so ist bekanntlich, Kraft allgemeinen Ortsschlusses, beliebt und festgesetzt worden, daß der Rang und die Ordnung für die erste Klasse, nach welcher alle lebende Fräulein ohne Unterschied ihres Alters in das Stift eintreten, und den Präbendengenuß nach und nach überkommen sollen, göttlicher Vorsicht zu überlassen, mithin durch das Loos zu bestimmen, die Verlosung selbsten aber in der Maas zu bewerkstelligen sey, als es der allgemeine Ortsschluß verordnet.

 §. 34.

§. 14.

Ist nun in dessen Gleichförmigkeit die Verlosung wirklich vollzogen; so belehren die eigens darob gedruckten beyden Verzeichnisse, wie einer Seits die katholischen und anderer Seits die evangelischen Fräulein im Rang und Ordnung auf einander folgen, und nach und nach zu dem Stiftsgenuß oder der Präbende gelangen.

§. 15.

Gleichwie aber kein lebendes Fräulein des wirklichen Stiftsgenusses ehender fähig wird, als bis es das funfzehende Jahr vollendet hat; so tritt auf den Fall

das

das nach der Ordnung der Zahlen unmittelbar folgende Fräulein demjenigen, welches das funfzehende Jahr noch nicht zurückgelegt hat, sofort auch des wirklichen Stiftsgenusses noch nicht fähig ist, allezeit und ohne Widerspruch vor, und in wirklichen Genuß der Präbende ein; doch aber erhält dieses auf solche Weise zurückgesetzte Fräulein sobald, als es das zum wirklichen Stiftsgenus erforderliche Alter von funfzehen Jahren erlangt, nicht nur den Genuß der ersten aufgehenden Präbende, sondern es tritt auch auf der Stelle wieder in den Rang und die Ordnung ein, in welche es durch die bey der Verlosung erhaltene Zahl gleich ersten Anfangs gesezt worden ist.

§. 16.

Belangend die zweyte Klasse der nach erfolgter Verlosung zu gebohrnen Fräulein, und in welchem Rang und Ordnung diese seiner Zeit zum Stiftsgenuß gelangen sollen; so bestimmt solchen der Tag und die Stunde, an welchen sie das Licht der Welt erblickt haben, also zwar, daß jenem Fräulein, welches nach vollbrachter Ziehung zum ersten gebohren wird, im vorausgesetzten Fall ihrer Stiftsfähigkeit, diejenige Zahl zugeschrieben werden soll, welche auf die letzte folgt, so bey der Verlosung auf der Seite ihrer angebohrnen Religion ausgehoben worden, und auf diese Weise

wird

wird allen Orts Gebürgischen Fräulein, die nach und nach weiters gebohren werden, immer die in der Ordnung folgende Zahl zugetheilt, und hiernach ihr Rang und Ordnung fest gesetzt.

§. 17.

Die Geburt der Fräulein Töchter muß aber von ihren Eltern oder Verwandten innerhalb drey Monaten bey löblicher Ortshauptmannschaft nicht nur angezeigt, sondern auch die Anzeige selbst mit einem Dukaten Einschreibgeld, der zur Aufnahme des Stifts verwendet wird, dann mit einem den Tag und die Stunde ihrer Geburt ausdrückenden, vom Pfarrer des Orts, wo sie getauft

wor-

worden, ausgestellten und gehörig befeyerlichten Taufschein, wie nicht minder mit dem ihre Ahnen erprobenden Stammbaum, falls nicht ein dergleichen schon von ihren ältern vollbürtigen Schwestern vorgelegt und gutgeheissen worden, zu dem Ende begleitet werden, damit das neugebohrne Fräulein, im Fall ihrer richtig findenden Ahnenprobe, in das Stiftsbuch der Aufgenommenen eingetragen, und in Gemäßheit des ihr von Gott und der Natur angewiesenen Rangs, nach erlangten stiftsmässigen Jahren und eröffnetem Platz, zum wirklichen Stiftsgenuß berufen, auch für dasselbe die Aufnahmsurkunde, mit Bemerkung der auf sie fallenden Zahl, zu ihrer künf-

tigen Legitimation von löblichen Ritterorts wegen ausgefertigt werden könne.

§. 18.

Würde es sich ergeben, daß zwey oder mehrere Fräulein von unterschiedenen Familien an dem nehmlichen Tag und in der nehmlichen Stunde zur Welt gebohren würden; so soll deren Rang das Los entscheiden, wenn unter denselben darüber Streit entstehen wird, die Verlosung aber selbst vor löblicher Ritterhauptmannschaft in Beyseyn der streitenden Theile, oder ihrer Bevollmächtigten, geschehen.

§. 19.

Dieweilen aber auch geschehen könnte, daß ein Vater ehender oder später, als der andere, den Taufschein und Stammbaum seiner ihm gebohrnen Tochter in den dazu bestimmten drey Monaten zur löblichen Ortshauptmannschaft einschicken mögte, und dadurch in Ansehung des Rangs und der Ordnung Irrungen ausbrechen könnten; so wird hiemit festgesetzt, daß zwar allezeit der Tag und die Stunde, in welcher das Fräulein gebohren wird, auf den Fall entscheiden soll, wenn die Anzeige ihrer Geburt innerhalb den verordneten drey Monaten oder 90. Tagen, nebst Einschickung ihres

Tauf=

Taufscheins und Stammbaums, bewerkstelligt worden; Ausserdem aber, und wenn diese innerhalb drey Monaten oder 90. Tagen nicht erfolgt ist; so soll dasjenige Fräulein, von deren Geburt innerhalb drey Monaten die gesetzmässige Anzeige geschehen, wenn sie auch später gebohren, allen andern vorgebohrnen im Rang und Ordnung vorspringen und vorgesetzt werden, deren Vater oder Anverwandten mit dieser Anzeige innerhalb den gesetzten 90. Tagen nicht eingekommen sind.

§. 20.

Stirbt ein Fräulein, es stehe gleich im wirklichen Stiftsgenuß, oder sey

nur durch die ihm zugetheilte Zahl dazu veranwartschaftet: oder tritt ein Fräulein sonsten aus dem Stift, wovon unten im vierten Abschnitt das mehrere vorkommen wird; so sind die Eltern, Anverwandten oder Vormünder schuldig, hievon zur löblichen Ortshauptmannschaft die unverlängte Anzeige zu machen, um den Abgang in dem Stiftsbuch bemerken, und allem vorbiegen zu können, wodurch in der Folge Unordnung entstehen, oder die Berufung des folgenden Fräuleins zum wirklichen Stiftsgenuß Verzögerung leiden könnte.

§. 21.

§. 21.

Es ist aber auch wohl zu merken, daß, wenn ein im wirklichen Stiftsgenuß stehendes Fräulein während dem Stiftsjahr, welches vom 1sten Jenner jeden Jahrs bis zum letzten December laufet, es sey, zu welcher Zeit es wolle, verstirbt, oder aus dem Stift tritt, das folgende Fräulein in dem Sterb- oder Austrittsjahr nicht mehr zum Stiftsgenuß gelange, sondern dessen erst im folgenden Jahr habhaft werde, indem dasjenige, was dem verstorbenen oder ausgetretenen Fräulein an Stiftseinkünften für das laufende ganze Jahr noch zufallen können, zu Vermehrung des Stiftsfond zu verwenden beliebt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten der Stiftsfräulein: wenn sie in den Stiftsgenuß treten: ihrem jährlichen Gehalt oder Präbende, Stiftszeichen und Kleidung.

§. 22.

Das vorderste, was die Stiftsfräulein beym Antritt des Stifts zu beobachten haben, empfiehlt denselben allschon ihre Geburt, welche sie dazu auffodert, daß so, wie sie durch ihren angebohrnen edeln Stand über andere erhoben sind, sie auch allen andern mit reinster Gottesfurcht, ungeheuchelter Tugend, christlich- und edelsten Sitten, erbaulichstem Wandel und genauester Erfüllung göttlicher und obrigkeitlicher Gesetze vorleuchten, alle un-

unlöbliche Handlungen fliehen und sträfliche Laster jederzeit verabscheuen sollen.

§. 23.

Nach ihren Eltern, und wenn ihr Herr Vater das Zeitliche verlassen, erkennen sie in allen Fällen, welche keine ihrer etwa besitzenden, liegenden = und einer andern Gerichtsbarkeit unterworfenen Güter betreffen, die löbliche Orts Gebürgische Hauptmannschaft und Ortsvorsteher als den ihnen allein zukömmlichen und von Ihro Römisch = Kaiserlichen Majestät verordneten Gerichtsstand.

§. 24.

Sie verehren auch diese so, wie sämmtliche lebende und nachkommende Orts Gebürgische Mitglieder, als die frommen Urheber, Beschirmer und Erhalter ihres Stifts, für die ihnen daraus zufliessende Beyhülfe zu allen Zeiten mit geziemender Ehrerbietung und steter Dankbarkeit, und

§. 25.

bringen dafür Gott dem Allerhöchsten täglich das innbrünstigste Dankopfer mit unablässigen Bitten, daß Er nach seiner unendlichen Güte gesammtem löblichen Ritterort Gebürg mit seinen Vorstehern

und

und Mitgliedern, auch dem Stift selbst allen himmlischen Segen und beharrliches Wachsthum angedeihen lassen, und die Fülle seiner Gnaden sowohl über diese sämmtlich, als auch über alle diejenigen fort und fort ausgiessen möge, welche die Entstehung des Stifts veranlasset, dessen beharrliche Aufnahme in allen nütz = und dienlichen Wegen mit Rath und That beeifern, durch milde Beyträge unterstü= tzen, und überhaupt es zu seiner völligen und dauerhaftesten Verfassung zu bringen sich bestreben.

§. 26.

Alle Stiftsfräulein, deren Eltern oder Verwandte zur Stiftsanlage einen

Geldbeytrag geleistet, bezahlen ohne Ausnahme zur Zeit, wenn sie zum wirklichen Genuß der Stiftseinkünfte gelangen, funfzig Reichsthaler, diejenigen aber, von deren Eltern oder Verwandten dergleichen nicht geschehen, sechzig Reichsthaler baar für Statutengelder zur Stiftskasse, um solche zur Vergrösserung des Stiftsfond verzinslich oder sonsten nutzbar anlegen zu können.

§. 27.

Wäre aber ein- und dem andern in den Stiftsgenuß tretenden Fräulein nicht möglich, sothane 50. oder 60. Thaler Statutengelder baar zu erlegen; so werden derselben im ersten Jahr, wo sie

die

die Stiftseinkünfte zu beziehen anfängt, an solchen berührte 50. oder 60. Reichsthaler sogleich abgezogen. Sollte sich hingegen fügen, daß ein solches Fräulein Todes verfahren, oder aus dem Stift treten würde; so wird sich das Stift mit dem begnügen und ersättigen, was daran entweder in Abschlag baar bezahlt worden, oder durch Abrechnung bezahlt werden können.

§. 28.

Nebst erstberührten Statutengeldern sollen und müssen auch alle und jede Fräulein, wenn sie den wirklichen Stiftsgenuß erlangen, ihren ersten Jahrsgehalt ohne Ausnahme und jemalige Dispensation

zurücklassen, gestalten das erste Jahr für ein Karenzjahr eigens erklärt, und der in dem ersten Jahr fallende ganze Gehalt zur Vermehrung des Stiftsfond gleichfalls nutzbar anzulegen verordnet ist.

§. 29.

Doch sind und sollen davon, auf keine Weise aber von vorberührten Statutengeldern, aus wohlerwogenen Ursachen ausgenommen seyn die ersten sechs Stiftsfräulein, mit welchen das errichtete Fräuleinstift mit Anfang des instehenden Jahrs eröffnet wird.

§. 30.

Die Stiftspräbenden oder Einkünfte bestehen jährlich in hundert und zwanzig Gulden fränkisch, und diese werden in vier Quartalen, als 31sten März, 30sten Junius, 30sten September, dann 31sten December, und zwar erst, wenn jedes Quartal verflossen, mit dreyßig Gulden fränkisch aus der Stiftskasse bezahlt, worüber dem Orts Gebürgischen Sekretär und Kassirer, Herrn Christian Ernst Bretschneider, die Verwaltung übertragen ist.

§. 31.

Jedes Stiftsfräulein schickt dagegen das von ihr eigenhändig unterschriebene und gedruckte Quittungsformular an das Kassieramt, oder läßt solches durch ihren dazu bestellten Geschäftsträger dahin einliefern. Folgt dieses nicht: so muß sie der selbst eigenen Verschuldung zumessen, wenn der darnach abgeschickte Bote oder Briefträger mit leerer Hand zurückgeschickt wird.

§. 32.

Ihre Stiftseinkünfte kann und darf sie verzehren, wo es ihr gefällig ist: doch aber muß sie solche von Quartal zu

Quartal auf ihre Kosten und Gefahr bey dem Kassieramt erheben lassen.

§. 33.

Uiber dies erhält jedes im wirklichen Präbendgenuß stehendes Stiftsfräulein die Stiftsstatuten und den auf Gold weis emaillirten Stiftspfennig, sammt 6. Ellen Ordensband.

§. 34.

Ohne Stiftspfennig soll und darf sich kein Stiftsfräulein weder in der Kirche, weder in Gesellschaften, und am allerwenigsten in fremden Orten antreffen lassen, sondern solchen vielmehr täglich auf der linken Seite der Brust an einer

klei-

kleinen Schleiffe von vorbemerktem Ordensband, bey Feyerlichkeiten hingegen und am Hof bey Gallatagen an dem nehmlichen von der ~~rechten~~ linken Schulter zur ~~linken~~ rechten Seite reichenden Ordensband, dazu aber kein anderes als ein schwarzes seidenes Kleid tragen.

§. 35.

Ihre übrige Kleidung kann sich jedes Fräulein nach ihrer Willkühr auswählen, weil sich mit und in Anschaffung der Kleidung manchfaltige gute Wirthschaft machen läßt, und es mit dem schon genug ist, wenn sich jedes derselben mit Verabscheuung unnöthige Kosten verursachender Kleiderpracht standsmässig kleidet,

det,

det, und durch das Stiftszeichen und das schwarze seidene Kleid mit übergehangenem Ordensband bey Feyerlichkeiten und Gallatagen kennbar macht.

§. 36.

Sollte ein Stiftsfräulein aus dem Stift treten, oder versterben; so schickt sie selbst oder ihre Erben den Stiftspfennig an die löbliche Ortshauptmannschaft zurück, ersetzt auch aus ihrem bereitesten Vermögen allen Schaden, der sich etwa wider Verhoffen daran wahrnehmen lassen wird.

Vierter Abschnitt.

Von den Fällen, in welchen der erlangte Stiftsgenuß aufhört und sich verendschaftet.

§. 37.

Ehe und bevor diese Fälle benennet werden, kann man alle Stiftsfräulein zu belehren nicht umhin, daß, wenn eines derselben von der katholischen zur evangelischen- oder wechselweis von der evangelischen zur katholischen Religion übertritt, solches weder in dem wirklichen Präbendgenuß, weder in der dazu erlangten Anwartschaft die mindeste Aenderung nach sich ziehe, indem sie in dem

Prä-

Präbendgenuß oder ihrer Anwartschaft nach der erhaltenen Zahl, mithin im nehmlichen Rang und Ordnung bey derjenigen Religionsseite fortan stehen bleibt, zu welcher sie bey Eröffnung des Stifts oder bey ihrer Geburt gezählt worden ist.

§. 38.

Nicht minder muß man alle Stiftsfräulein mit ernstlicher Wohlmeinung erinnern, daß sie sich einer guten Wirthschaft stets befleissigen, und für Schulden hüten sollen, gestalten sich das Stift mit deren Zahlung unter keinerley Vorwand bemenget, und am allerwenigsten dafür haftet, vielmehr auf den unverhoflichen

Fall,

Fall, da ein Stiftsfräulein ihre Präbend-
einkünfte zu versetzen, oder auf selbige
Anweisungen auszustellen sich nicht ent-
sehen sollte, solche nicht annehmen, son-
dern diese so, wie die Gläubiger selbst,
mit ihrer allenfallsigen Klage, schlechter-
dings von der Hand abweisen, auch ei-
nem solchen übel hausenden Stiftsfräu-
lein ihr Vergehen nach Befund empfin-
den lassen wird.

§. 39.

Belangend die Fälle, welche den
Stiftsgenuß aufheben; so ist darunter der
erste das Absterben eines wirklich präben-
dirten Stiftsfräuleins; doch wird ihr Prä-
bendgehalt sich nicht gleich mit dem Tag

ih-

ihres erfolgten Absterbens endigen, sondern ihren Erben, welche mit der Anzeige des Todenfalls, auch einem beglaubten Todenschein, den von der Verstorbenen getragenen Stiftspfennig zur löblichen Ortshauptmannschaft unverzüglich einzuschicken schuldig sind, noch dasjenige, was ihr für das eingelebte Quartal gebührt, ohne Aufenthalt bezahlt werden.

§. 40.

Es wird sich aber dagegen zuversichtlich versehen, daß alle und jede Fräulein, wenn sie als wirklich präbendirte Stiftsfräulein versterben, des Stifts in Absicht auf seine dauerhafte Erhalt = und Verbesserung in ihrem letzten Willen,

nach Befund ihres Vermögens, mit einem Vermächtniß dankbarlichst eingedenk seyn werden, gestalten denn solches denselben hiermit bestens empfohlen wird.

§. 41.

Der zweyte Fall, wo der Stiftsgenuß und die Anwartschaft auf solchen aufhört, ergiebt sich, wenn ein Fräulein nach ihrer Aufnahme sich vermählt; Es endigt sich sodenn bey der ersten der Stiftsgehalt so, wie bey der letzten die darauf erlangte Anwartschaft, am Tag ihrer wirklich erfolgten Vermählung, wovon sie löblicher Ortshauptmannschaft unverlängte Anzeige mit Beylegung eines gehörig beglaubten Trauscheins zu machen, und

die=

dieser resp. den Stiftspfennig beyzuschliessen, in Kraft dieses verbunden wird.

§. 42.

Der dritte Fall betrifft die katholischen Stiftsfräulein ganz allein, und entsteht, wenn ein Fräulein dieser Religion sich in einen geistlichen Orden, oder in ein Kloster begiebt, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch, daß der Stiftsgenuß und die Anwartschaft sich nicht eben an dem Tag, wo sie in das Kloster tritt, sondern erst nach vollendetem Probierjahr und wirklich abgelegten Klostergelübden verendschaften, und auch hievon bey löblicher Ortshauptmannschaft die geziemende Anzeige gemacht werden soll.

 §. 43.

§. 43.

Der vierte und empfindlichste Fall, welchen die über das Stift wachende göttliche Vorsicht abwenden wolle, würde endlich erwachsen, wenn ein Stiftsfräulein sich ihres edeln Standes so weit vergessen sollte, daß sie Laster zu Schulden kommen liesse, welche sie vor der ehrbaren Welt entehren, und bey den übrigen Stiftsfräulein gerechte Aergerniß, bey dem Publikum hingegen übles Nachreden gebähren würden.

§. 44.

Dergleichen Verbrechen sollen und werden vom löblichen Ortsvorstand auf der

Stel=

Stelle summarisch untersucht, und wird sofort ein solches ihrer Geburt und des Stifts unwürdiges Fräulein befindenden Dingen nach ihrer etwa schon wirklich genossenen Präbende mit Abnehmung des Stiftszeichens, oder ihrer Anwartschaft mit Durchstreichung ihres Namens in dem Stiftsbuch, unverbittlich und auf der Stelle, mit Vorbehalt weiterer rechtlichen Bestrafung, für verlustig erklärt werden.

All - dessen zu wahrer Urkund auch steter und unverbrüchlicher Festhaltung sind gegenwärtige nach Inhalt des allgemeinen Ortsschlusses verfaßte Satzungen für das Orts Gebürgische Fräulein-

stift herkömmlicher massen unterschrieben, und mit Unserm grössern Ortsinsiegel bedruckt worden. So geschehen Bamberg, den 6ten November, 1781.

(L. S.) Ihro Röm. Kaiserl.
(maj.) Maj. resp. wirkliche Räthe und der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Franken, Orts **Gebürg**, Hauptmann, Räthe und Ausschuß.

Nach-

Entwurf der Stammtafel,

wornach die Ahnenprobe gemacht werden soll.

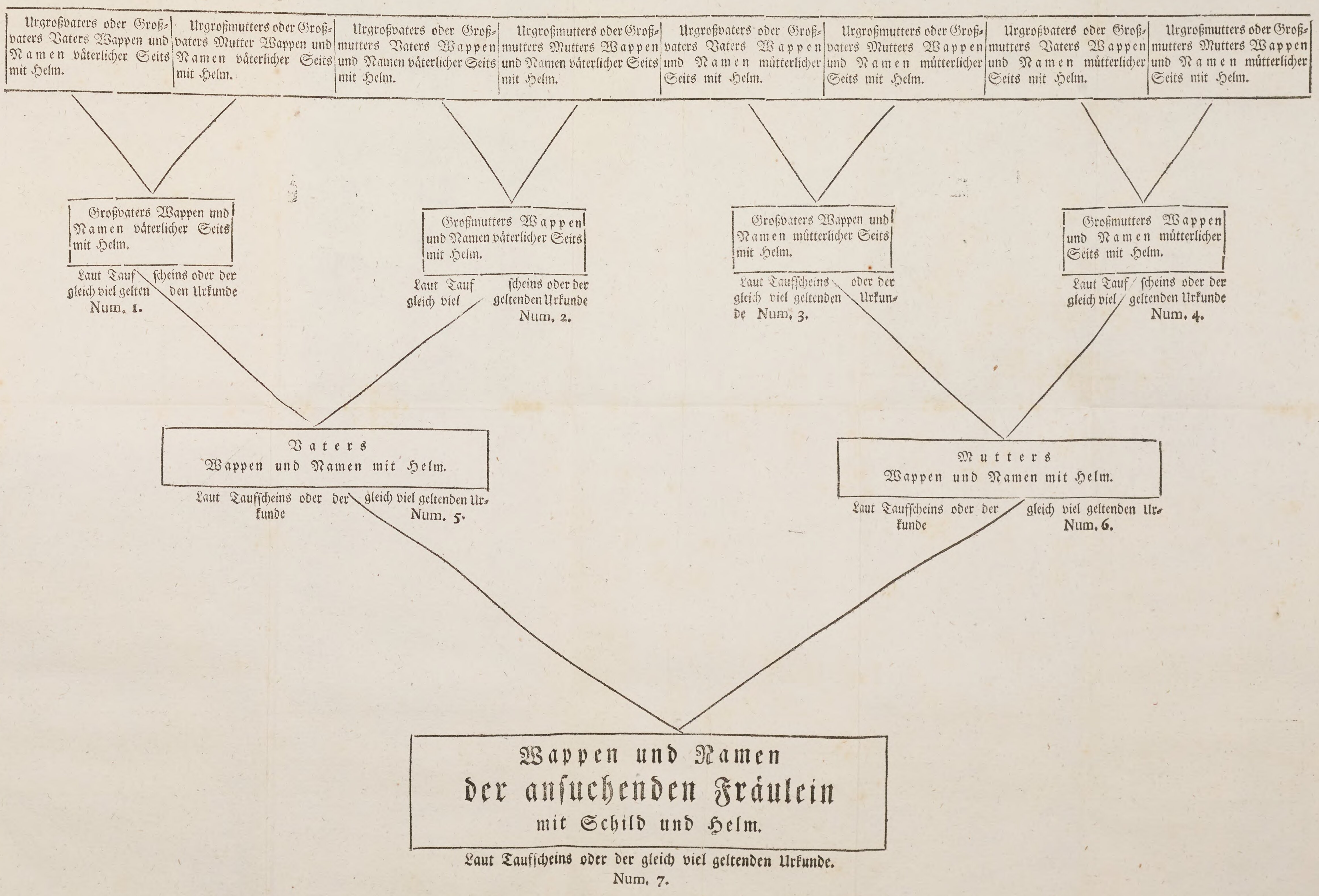

Nachricht.

Diese Fräuleinstiftung haben nachstehende Herren Mitglieder bey dem im Monat November 1779. gehaltenen allgemeinen Konvent errichtet.

Ritterhauptmann.

Herr Johann Franz Schenk Freyherr von Stauffenberg, auf Burggrub, Heiligenstatt, Ammerdingen und Bach ꝛc kaiserlicher Rath, hochfürstl.

Bambergischer geheimer Rath, Obermarschall und Oberamtmann zu Höchstatt.

Ritterräthe.

Herr Philipp Heinrich Anton Maria Freyherr von Aufseeß, auf Freyenfels, Weyher, Neidenstein, Kainach, Stechendorf, Truppach, Mengersdorf und Obernsees rc. kaiserlicher Rath, kurkölnischer auch hochfürstl. Bambergischer geheimer Rath, Landrichter und Oberamtmann zu Schönbrunn, des kurköllnischen St. Michaels Ordens Kommandeur und Großkreuz, des hochfürstl. Brandenburg. rothen Adler Ordens Ritter.

Herr Johann Adam Rudolph Karl **Geuder** von und zu **Heroldsberg** auf Stein und Untersdorf ꝛc. kaiserlicher Rath Kronhüter und Verwahrer der Reichskleinodien, bey des heiligen Röm. Reichs freyen Stadt Nürnberg des ältern geheimen Raths.

Herr Wolf Heinrich von **Künßberg**, auf Danndorf, Hayn und Tüschniß ꝛc. kaiserlicher Rath, Geschlechtsältester.

Herr Veit Karl von **Redwitz**, auf Schmölz, Theissenorth, Redwiß und Küps ꝛc. kaiserlicher Rath, hochfürstl. Eichstätt. geheimer Rath, Geschlechtsältester.

Herr Friedrich Karl Ludwig Ernst Freyherr von **Künßberg**, auf Thurnau, Ermreuth, Obersteinbach ꝛc. kaiserlicher Rath, herzoglich Würtembergischer geheimer Rath und Oberhofmeister, hochfürstl. Brandenburg = Onolzbach = Bayreuthischer Kammerherr und des rothen Adlerordens Ritter.

Herr Franz Wilhelm Freyherr von und zu **Guttenberg**, auf Breitenreuth, Hummendorf und Streichenreuth ꝛc. kaiserl. Rath, Kurmainzischer = auch hochfürstl. Würzburgischer geheimer Rath, Hofmarschall und Oberamtmann zu Hofingen und Lauringen.

Deputirte.

Herr Wilhelm Ludwig von **Brand**, auf Adlitz, Christanz und Bühl ꝛc. hochfürstlich Brandenburg = Onolzbach = Bayreuthischer Kammerherr und geheimer Regieruugsrath, auch des rothen Adlerordens Ritter.

Herr Christoph Heinrich von **Reizenstein**, auf Fischbach, Hartungs, Leipoldsgrün, Lipphards und Eplaß ꝛc. hochfürstlich Nassau = Saarbrückischer Major.

Herr Friedrich Karl von **Schaumberg**, auf Strößendorf Altenburg ob

Burg=

Burgkundstatt, Weidnitz und Hof an der Steinach rc. hochfürstlich Bambergischer geheimer Rath, Oberjägermeister, und Oberamtmann zu Scheßlitz.

Herr Anton Joseph **Horneck** von **Weinheim**, auf Thurn und Marolsweisach rc. kaiserl. Rath, hochfürstl. Bambergischer geheimer Rath, Oberstallmeister und Oberamtmann zu Weißmayn und Burgkundstatt, auch des löblichen Kantons Baunach Ritterrath.

Uibrige Mitglieder.

Herr Konstantin Freyherr von **Poelnitz**, auf Hundshaupten, Aschbach,

Hey=

Heyda, Hahn und Wüstenbuch rc. kaiserl. Rath, hochfürstl. Würzburgischer geheimer Rath, Oberjägermeister und Oberamtmann zu Schlüsselfeld, des löbl. Kantons Steigerwald Ritterrath.

Herr Albrecht Dietrich Gottfried von **Egloffstein** auf Kunreuth, Mühlhausen, Burglesau, Biberbach und Gunzendorf rc. königl. Preußischer Obrist bey dem Regiment des Prinzen Leopold von Braunschweig Durchlaucht, und Johanniterordens Ritter rc. Obmann.

Herr Rudolph von **Buenau**, auf Bueg, Brand, Forth und Mausgesees rc. hochfürstl. Brandenburg = Bayreutischer Hauptmann.

Herr

Herr Otto Philipp Erhard Ernst Groß von und zu Trockau, auf Kohlstein und Tügersfeld, der kaiserlichen und hohen Domstifter Bamberg und Würzburg resp. Domdechant und Kapitularherr, Vicarius generalis in spiritualibus, des löblichen Bambergischen Kollegiatstifts St. Stephan Probst, hochfürstl. Bamberg- und Wirzburgischer geheimer Rath und Statthalter zu Wirzburg.

Herr Philipp Anton Christoph Ernst Freyherr von und zu Guttenberg, der hohen Dom- und Ritterstifter Wirzburg und Komburg resp. Domdechant, Kapitularherr, Iubilaeus und Custos, hochfürstl. Wirzburgischer geheimer Rath.

Herr

Herr Karl Dietrich Joseph Freyherr von und zu **Guttenberg**, der resp. kaiserl. und hohen Domstifter Bamberg und Wirzburg Kapitularherr, Iubilaeus, hochfürstlich-Bambergischer geheimer Rath und Kammerpräsident.

Herr Alexander Sigismund Philipp von **Redwitz**, auf Küps, Theisenorth, Redwitz, Schmölz und Wildenroth rc. des kurköllnischen Ritterordens St. Michael Großkreuz und Kommandeur, kurtrierischer auch hochfürstl. Wirzburgischer geheimer und Hofkriegsrath, des löbl. fränkischen Kreises Generalfeldmarschallieutenant, und Kommendant der Festung Königshofen.

Herr

Herr Heinrich Hartmann **Heußlein** von **Eußenheim**, auf Sachsendorf und Kissingen rc. hochfürstl. Wirzburgischer geheimer Rath und Oberforstmeister.

Herr Hans Friedrich Franz Christian Freyherr von **Künßberg**, auf Thurnau, Ermreuth, Obersteinbach rc. des Johanniterordens Ritter, herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelischer geheimer Rath, und bey der verwittibten Frau Marggräfin zu Brandenburg Durchlaucht Oberhofmeister.

Herr Günther von **Buenau**, auf Bueg, Brand, Forth, Mausgesees rc. hochfürstl. Brandenburg-Bayreuthischer Kammerjunker.

Herr

Herr Georg Wilhelm Freyherr von **Guttenberg**, auf Steinenhausen, Kühlenfels, Kirchlauter, Katschenreuth und Seydenhof ꝛc. hochfürstlich Bambergischer geheimer Rath und Gardeobristlieutenant.

Herr Christoph Philipp Wilhelm Freyherr von und zu **Guttenberg**, hochfürstl. Wirzburgischer geheimer, und Hofkriegsrath, Generalfeldwachtmeister, und Innhaber eines Dragonerregiments, auch Kommendant der hochfürstl. Leibgarde und des Husarenkorps, des löbl. fränkischen Kreises erster Kriegsrath.

Herr Karl Ludwig **Lochner** von und zu **Hüttenbach**, auf Riegelstein, Lindenberg.

Herr Joseph Heinrich Ernst Freyherr von **Würzburg**, der kaiserl. und hohen Domstifter Bamberg und Wirzburg Kapitularherr, hochfürstl. Bambergischer geheimer Rath, auch geistl. Rathspräsident, und Vicarius generalis in spiritualibus.

Herr Christoph Franz Veit Freyherr von **Würzburg**, auf Mitwiß, Burggrub, Rothenkirchen und Haig ꝛc. kaiserl. Kammerherr.

Herr Anselm Friedrich **Groß** von und zu **Trockau**, auf Kohlstein und Tügersfeld ꝛc. des hohen Domstifts Eichstätt Kapitularherr, und der Ritterstifter zu

St.

St. Burkard und Komburg Domizellar.

Herr Gerog Adam Heinrich von **Redwitz**, auf Unterlangenstatt, Weissenbrunn, Wildenroth, Steinberg, Oberdornlach und Burkersdorf ꝛc hochfürstlich Wirzburgischer Kammerherr und Obrist der Leibgarde, Obristlieutenant des Treßkauischen Kreiskürasierregiments, und des Brandenburgischen rothen Adlerordens Ritter.

Herr Karl Ludwig **Groß** von und zu **Trockau**, auf Kohlstein und Tügersfeld ꝛc. hochfürstlich Bambergischer gehei-

mer Rath, und Oberamtmann zu Marloffstein, Neudeck und Regensberg.

Herr Adam Philipp Ernst von **Redwitz**, auf Unterlangenstatt, Weissenbrunn, Wildenroth, Steinberg, Oberdornlach und Burkersdorf ꝛc. des fränkis. Kreises Obrist, hochfürstl. Bambergischer Kammerherr, Hofkriegsrath, Obrist und Kommendant zu Cronach.

Herr Karl Ludwig Gottfried von **Arnim**, auf Seidwitz und Windischenleibach ꝛc. hochfürstl. Brandenburg-Anspachischer Hauptmann.

Herr

Herr Wilhelm Kasimir von **Redwitz**, auf Küps, Theisenorth, Redwitz, Schmölz, Wildenroth ꝛc. des teutschen Ordens Ritter.

Herr Karl Franz von **Redwitz**, auf Küps, Theisenorth, Redwitz, Schmölz, und Wildenroth ꝛc. hochfürstl. Bambergischer Kammerherr und Hauptmann.

Herr Otto Friedrich von **Egloffstein**, auf Kunreuth, Mühlhausen, Burglesau, Biberbach, Gunzendorf ꝛc. Königl. Preußischer Obristwachtmeister.

Herr Georg Albrecht von **Egloffstein**, auf Kunreuth, Mühlhausen,

Burglesau, Biberbach und Gunzendorf ꝛc. kaiserlicher Rath, hochfürstl. Anspachischer Kammerherr und Ritterrath des Kantons Steigerwald.

Herr Ludwig Bernhard von **Redwitz**, auf Küps, Theisenorth, Redwitz, Schmölz, Wildenroth ꝛc. des kaiserl. hohen Domstifts Bamberg Kapitularherr, hochfürstl. Bambergischer geheimer Rath, Obereinnahms- und Hofkriegsrathspräsident.

Herr Paul Karl **Welser** von und zu **Neunhof**, und Röthenbach ꝛc. des älteren geheimen Raths oberster Vormund, Kirchen- und oberster Almosen-

pfle-

pfleger, vorderster Curator der löblichen Universitaet Altdorf, auch Gerichts- und Kanzleyherr bey des h. R. R. freyen Stadt Nürnberg.

Herr Kristoph Heinrich von und zu **Redwitz**, auf Theisenorth, Schmölz ꝛc. hochfürstl. Fuldaischer Kammerherr und Hofrath ꝛc.

Herr Karl Anton von und zu **Wiesenthau**, hochfürstl. Bambergischer geheimer Rath, und Oberamtmann zu Bothenstein und Gößweinstein.

Herr Dietrich Philipp August Freyherr von **Stein**, auf Völkershausen, Nord- und Osthrim, Berkach ꝛc. kaiserl.

Kammerherr, Ritter des römisch. kaiserl. St. Joseph- und russisch. kaiserl. St. Annenordens, Ausschuß des löbl. Ritterorts Rhönwerra.

Herr Lothar Ludwig Anton Freyherr von und zu **Auffsees**, Domkapitular, hochfürstl. Wirzburgischer geheimer Rath, und Regierungspräsident ꝛc.

Herr Johann Philipp Veit Freyherr von **Würzburg**, auf Mitwitz, Burggrub, Rothenkirchen und Haig ꝛc. Kurmainzischer- auch hochfürstl. Wirzburgischer geheimer Rath.

Herr

Herr Veit Karl Freyherr von und zu **Auffsees**, kaiserl. königl. Obristwachtmeister des Herzogs Alberts Durchlaucht Karabinerregiments.

Herr Wilhelm Christian Friedrich von **Seefried**, auf Buttenheim und Hagenbach ꝛc. hochfürstl. Sachsenhildburghausischer - und Brandenburg - Anspachischer Kammerherr.

Herr Karl Franz von **Schaumberg**, auf Kleinziegenfeld, hochfürstl. Bambergischer Kammerherr und Oberforstmeister.

Herr Adam Rudolph Friedrich von **Künßberg**, auf Hayn, Danndorf, Tüschnitz ꝛc. hochfürstl. Baireuthischer Erbmarschall und hochfürstl. Bambergischer Kammerherr.

Herr Philipp Anton von **Künßberg**, auf Nagel und Tüschnitz, hochfürstl. Bambergischer Kammerherr, Hofrath und Oberamtmann zu Lichtenfels.

Herr Franz Karl Heinrich Wilhelm von **Redwitz**, auf Schmölz, Theisenorth, Redwitz, und Küps ꝛc. des kaiserl. Domstifts Bamberg Kapitularherr und des hohen Domstifts Eichstätt Domizellar.

Herr Benedikt Kristoph von **Redwitz**, auf Schmölz, Theisenorth, Redwitz, Küps ꝛc. hochfürstl. Bambergischer Oberforstmeister und Hauptmann.

Herr Wilhelm Ludwig von **Redwitz**, auf Schmölz, Theisenorth, Redwitz, Küps ꝛc. kurmainzischer Oberforstmeister.

Herr Franz Joseph von **Redwitz**, auf Schmölz, Theisenorth, Redwitz, Küps ꝛc. hochfürstl. Bambergischer Hofrath und Oberamtmann zu Teuschniz

Herr Johann Philipp Ignaz Freyherr von **Auffsees**, auf Freyenfels, Wei-

her,

her, Neidenstein, Kainach, Stechendorf, Truppach, Mengersdorf und Obernsees ꝛc. hochfürstl. Bambergischer Hofrath und Oberamtmann zu Baunach.

Herr Christian von **Geuder**, genannt **Rabensteiner**, auf Heroldsberg ꝛc.

Herr Joseph Franz Maria Reichsgraf von **Seinsheim**, auf Pretsfeld und Wambach ꝛc. Sr. römisch-kaiserl. Majestät wirklicher geheimer Rath, kurpfälzischer Konferenzminister, Oberstallmeister und Pfleger zu Schongau, auch Großkommenthur des baierischen St. Georg Ordens.

Herr Maximilian Reichsgraf von **Seinsheim**, auf Pretsfeld und Wambach, kaiserl. königl. Kammerherr, kurfürstl. Pfälzischer geheimer Rath, und geistlicher Rathsvizepräsident.

Herr Philipp Anton von **Redwitz**, auf Küps, Theisenorth, Redwitz, Schmölz rc. hochfürstl. Wirzburgischer Kammerherr, Hofrath und Oberamtmann zu Grünsfeld.

Herr Philipp Veit Karl Freyherr von **Würzburg**, auf Mitwitz, Burggrub, Rothenkirchen und Haig rc. hochfürstl. Wirzburgischer Kammerherr, Hofrath und Oberamtmann zu Gemünden.

Herr Friedrich Karl Freyherr von Seckendorf, auf Sugenheim, Unternzenn, Unterleinleiter ꝛc. kaiserl. königl. wirklicher Rath, hochfürstl. Anspach, Baireuthischer wirklicher Minister und geheimer Rath, bey der geheimen Landesregierung oberhalb Gebürgs dirigirender Minister und Kammerpräsident, auch Präsident und Direktor des Landschaftkollegiums zu Baireuth, des kaiserl. St. Josephs, kurpfälzischen Löwen, und erneuerten hochfürstl. Brandenburgischen rothen Adlerordens Ritter, Ritterhauptmann des löbl. Kantons Steigerwald.

Herr Ernst Friedrich Heinrich von und zu Egloffstein, auf Kunreuth,

Mühl,

Mühlhausen, Burglesau, Bieberbach ꝛc. kaiserl. königl. Hauptmann.

Herr Karl Rudolph Alexander Franz von und zu **Egloffstein**, auf Kunreuth, Mühlhausen, Burglesau, Bieberbach ꝛc. kaiserl. russischer Lieutenant.

Herr Johann Wolfgang Ernst Gottlob von und zu **Egloffstein**, auf Kunreuth, Mühlhausen, Burglesau, Bieberbach ꝛc. königl. sardinischer Oberlieutenant.

Herr Peter Johann Wilhelm von **Arnim**, auf Seidwitz und Windischenleibach, hochfürstlich Baireuthischer Hauptmann.

Herr

Herr Philipp Kristoph Johann von **Arnim**, auf Seidwitz und Windischenleibach.

Herr Philipp Anton von **Redwitz**, auf Küps, Theisenorth, Redwitz, Schmölz rc. hochfürstl. Bambergischer Hofkavalier und Oberlieutenant.

Herr Johann Philipp Anton von **Schaumberg**, auf Strößendorf, Altenburg ob Burgkundstatt, Weidnitz und Hof an der Steinach, des kaiserl. hohen Domstifts Bamberg Kapitularherr.

Herr Philipp Anton Karl von **Schaumberg**, auf Strößendorf, Al-

tenburg ob Burgkundstatt, Weidnitz und Hof an der Steinach, hochfürstl. Bambergischer Hofkavalier und Oberlieutenant.

Herr Franz Paul Kristoph Freyherr von **Seckendorf**, auf Ebneth rc. herzogl. Sachsen = Weimarischer Regierungsrath.

Herr Bernhard Maria Freyherr **Karg** von **Bebenburg**, auf Friesen, Saigen = und Altendorf rc. hochfürstl. Bambergischer Hofrath.

Herr Heinrich von **Bünau**, auf Forth, Bueg, Brand rc.

Herr Kristoph Albrecht Freyherr von **Seckendorf**, auf Sugenheim, Unternzenn, Wolkenstein ꝛc. hochfürstl. Anspachischer geheimer Hof- und Regierungsrath, auch Kammerpräsident.

Herr Philipp Anton Freyherr von **Pölnitz**, auf Hundshaupten, Aschbach, Heida, Hahn und Wüstenbuch ꝛc. hochfürstl. Wirzburgischer Kammerherr und Hofrath.

Herr Friedrich Wilhelm Freyherr von **Auffsees**, zu Oberauffsees, hochfürstl. Anspachischer Kammerjunker und Baireuthischer Ritterlehengerichtsassessor.

Herr Karl Georg Kristoph Ernst von **Schlammersdorf**, auf Plankenfels und Wadendorf, hochfürstl. Anspach. Kammerherr und Obristlieutenant der Leibgarde, Obristwachtmeister und Generaladiutant des fränkischen Kreises, Amtshauptmann zu Wunsiedel.

Herr Wilhelm Kristian August Graf von **Brockdorf**, auf Schney, Unterleiterbach ꝛc. hochfürstl. Bambergischer geheimer Rath.

Herr Karl von **Künßberg**, auf Danndorf, Hayn, Tüschnitz ꝛc. herzoglich-Meiningischer Regierungsrath.

Herr Heinrich von **Künßberg**, auf Danndorf, Hayn, Tüschnitz rc. königl. Französischer Lieutenant.

Herr Friedrich von **Künßberg**, auf Danndorf, Hayn, Tüschnitz rc, hochfürstl. Baireuthischer Regierungsrath.

Herr Franz Anton **Lochner** von und zu **Hüttenbach**, auf Riegelstein, Lindenberg.

Herr Philipp Franz Freyherr von **Guttenberg**, auf Steinenhausen, Kühlenfels, Kirchlauter, Katschenreuth und Seydenhof rc. hochfürstl. Bambergischer Hofrath.

Herr

Herr Philipp Gottlob Freyherr von **Guttenberg**, auf Steinenhausen, Kühlenfels, Kirchlauter, Katschenreuth und Seydenhof ꝛc. hochfürstl. Bambergischer Hofrath.

Herr Friedrich Karl von **Redwitz**, auf Unterlangenstatt, Burkersdorf ꝛc. hochfürstl. Wirzburgischer Fähnrich.

Herr Kristian Adam **Lochner** von und zu **Hüttenbach**, auf Lindenberg, Riegelstein ꝛc. hochfürstl. Bambergischer Hofkavalier und Grenadierlieutenant ꝛc.

Herr Ludwig Graf **Voit** von **Rieneck**, auf Preseck, Wildenstein, Burggaillenreuth, Trau- und Trunstatt, Fatschenbrunn, Waßmuthhausen, Schlopp, Ebers- und Heinersreuth ꝛc. seiner römis. kaiserl. Majestät Kämmerer.

Herr Joseph Karl von **Redwitz**, auf Küps, Theisenorth, Redwitz, Schmölz, ꝛc. hochfürstl. Bambergischer Hofrath und Oberamtmann zu Eggolsheim.

Herr Adam Joseph **Heußlein** von **Eußenheim**, auf Schönfeld, Sachsendorf, Kissingen ꝛc. Domizellar des hohen Domstifts Wirzburg.

Herr Friedrich Karl Freyherr von **Auffsees**, auf Breitenlesau, Freyenfels, Weyher, Neidenstein, Kainach, Stechendorf, Truppach, Mengersdorf und Obernsees rc. des kaiserl. hohen Domstifts zu Bamberg Domizellar.

Herr Kristoph Karl Joseph Ludwig **Geuder** von und zu **Heroldsberg**.

Herr Jakob Wolfgang Karl Wilhelm Freyherr von **Seckendorf**, auf Ebneth rc. hochfürstl. Anspachischer Kammerherr.

Herr Franz Damian von **Guttenberg**, auf Kirchleuß. kurköllnischer geheimer Rath, Geschlechtsältester.

Herr Johann Philipp Freyherr von und zu **Guttenberg**, des kaiserl. hohen Domstifts Bamberg Kapitularherr, Iubilaeus und Senior, Probst des Kollegiatstifts zu St. Martin in Vorcheim, hochfürstlich-Bambergischer geheimer Rath, Geschlechtsältester.

Herr Kristian Friedrich von **Schlammersdorf**, auf Plankenfels und Wadendorf ꝛc. königl. preußischer Premierlieutenant.

Herr

Herr Ernst Karl von **Schlammersdorf**, auf Plankenfels und Wadendorf ꝛc. kaiserl. königl. Rittmeister ꝛc.

Herr Karl August Wilibald von **Tettau**, auf Hagenbach ꝛc, hochfürstlich-Brandenburg-Baireuthischer Kammerherr und Hauptmann.

Herr Damian Hugo Friedrich Reichs-Graf von **Schönborn-Buchheim**, und **Wolfthal**, auf Weiher, Kirchahorn, Rabeneck, Reichelsberg, Wiesentheit ꝛc. Sr. röm.-kaiserl. Majest. wirklicher geheimer Rath und Kämmerer, des kaiserl. St. Josephordens Ritter ꝛc.

Herr Friedrich Wilhelm Karl **Tucher von Simmelsdorf**, auf Winterstein und Rüssenbach ꝛc. des heil. R. R. Stadt Nürnberg des ältern geheimen Raths.

Herr Friedrich Kristoph Wilhelm Karl **Geuder** von und zu **Heroldsberg**.

Herr Johann Georg **Tucher** von **Simmelsdorf**, auf Rüssenbach und Winterstein, Kurpfälzischer Hof- und Regierungs Rath, Geschlechtsältester.

Herr Hans Karl **Welser** von und zu **Neunhof**.

Herr

Herr Adam Friedrich Gottfried **Groß** von und zu **Trockau**, Domizellar der kaiserl. und hohen Domstifter Bamberg und Wirzburg.

Herr Otto Philipp **Groß** von und zu **Trockau**, Domizellar der kaiserlichen und hohen Domstifter Bamberg und Wirzburg.

Herr Karl Lothar **Groß** von und zu **Trockau**, Domizellar des hohen Erzstifts Mainz.

Herr Hans Alexander Eucharius Valentin Freyherr von **Künßberg**,

auf

auf Thurnau, Ermreuth, Oberstein-bach 2c.

Herr Franz Anton **Heußlein** von **Eußenheim**, auf Schönfeld, Sachsendorf, Kissingen cc. hochfürstl. Wirzburgischer Kammerherr und Hauptmann.

Herr Karl Anton **Heußlein** von **Eußenheim**, auf Pilgerndorf, Sachsendorf, Kissingen 2c. Domizellar des hohen Domstifts Wirzburg.

Herr Karl von **Redwitz**, auf Küps, Theisenorth, Redwitz, Schmölz 2c. hochfürstl. Wirzburgischer Dragonerlieutenant.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Satzungen des reichsadelichen Fräuleinstifts bey dem reichsunmittelbaren fränkischen Ritterort Gebürg

Bamberg 1781

Bamberg, Staatsbibliothek -- .5 B 25
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11396735-0
VD18 14727951-001